

Artikel 6

Bei jedem Schadenfall benachrichtigt der Tierbesitzer unverzüglich, innerhalb 24 Stunden nach Feststellung des Schadenereignisses, den zuständigen UFA-Beratungsdienst oder seine LANDI. Bei der Schadenerledigung müssen unter anderem folgende Daten ermittelt werden:

- Zeitpunkt des Tierabganges
- Gewicht des Tieres
- Fütterungsmethode
- TVD-Nummer

Zur Klärung des Schadenfalles ist das Tier mit sämtlichen Organen zur Verfügung des UFA-Beraters zu halten, der einen Vertrauentierarzt oder ein amtliches Institut beiziehen kann. Der durch den UFA-Berater gefällte Entscheid ist endgültig und unanfechtbar. Der Mäster, der die Leistungen des UFA-Risikoschutzes in Anspruch nimmt, ermächtigt den UFA-Beratungsdienst zur Einsichtnahme in Gesundheits- resp. Verkehrscheine.

Artikel 7

Der UFA-Beratungsdienst oder die UFA AG behalten sich das Recht vor, Betriebe vom UFA-Risikoschutz auszuschliessen, sofern Weisungen (z.B. in Bezug auf Fütterung, Management, Hygiene usw.) nicht befolgt werden.

Artikel 8

Diese Wegleitung tritt ab sofort in Kraft und ersetzt jene vom 1. Februar 2010. Sie kann jederzeit geändert oder ausser Kraft gesetzt werden.

UFA-Risikoschutz – Mehr Sicherheit in der Kälbermast

Wie können Sie von den Leistungen profitieren?

1. Melden Sie Ihre Mastkälber bei Mastbeginn an (Art. 4).
2. Sollte trotz sorgfältiger Betreuung ein Mastkalb infolge Herzschlag, Blähung, Infektion oder Unfall eingehen, rufen Sie Ihren UFA-Berater an.

Ihre Vorteile:

- + Mehr Sicherheit.
- + Vermindertes Risiko.
- + Eine echte Rückendeckung in Form einer Beteiligung an unvorhergesehenen Ertragsausfällen.
- + Der UFA-Berater vollzieht die Schadenerledigung auf dem Hof.
- + Die Schadenvergütung erfolgt innerhalb weniger Tage. Sie beträgt je nach Fütterungsmethode Fr. 75.– bis 400.– pro Kalb.

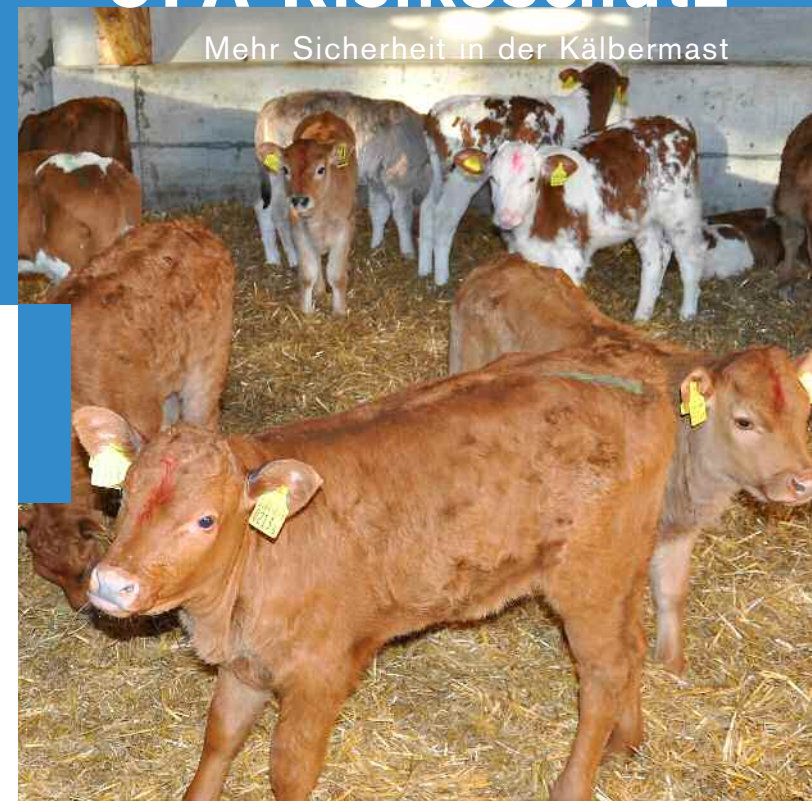


Wegleitung



UFA-Risikoschutz

Mehr Sicherheit in der Kälbermast



UFA-Beratungsdienste:

3052 Zollikofen

058 434 10 00

6210 Sursee

058 434 12 00

9501 Wil

058 434 13 00

1070 Puidoux

058 434 09 00

Artikel 1

Der UFA-Risikoschutz bezweckt durch eine Partnerschaft mit dem Kunden, sich an den Kälbermast-Risiken zu beteiligen. Er bezieht sich auf Betriebe, die keine Konkurrenzprodukte zu UFA-Kälbermilch verfüttern.

Artikel 2

Der UFA-Risikoschutz leistet Vergütungen an den Mäster bei Tierabgängen, bei denen das Fleisch nicht mehr verwertet werden kann. Diese Vergütungen werden gemäss nachfolgender Vergütungstabelle ausgerichtet:

Vergütung in Fr. bei Tierabgängen

Fütterungsmethode für Betriebe, die pro Mastkalb mindestens:		
	a) 30 – 70 kg	b) 71 kg und mehr
	UFA Kälbermilch verwenden	
60 – 90 kg LG	75.–	100.–
91 – 120 kg LG	125.–	200.–
121 – 150 kg LG	150.–	300.–
> 150 kg LG	200.–	400.–

Artikel 3

Die Vergütungen werden über die LANDI abgewickelt.

Artikel 4

Für den UFA-Risikoschutz gelten folgende Bestimmungen:

- Der Mäster (Tierbesitzer) meldet alle Mastkälber bei Mastbeginn mit UFA-Kälbermilch bei der UFA AG Herzogenbuchsee bzw. beim UFA-Beratungsdienst schriftlich an (Tieranmeldung). Die Anmeldung kann unabhängig von Gewicht und Zukaufsdatum erfolgen.
- Die Deckung durch den UFA-Risikoschutz beginnt mit einem LG von 65 kg. Der UFA-Risikoschutz endet in jedem Fall, wenn die Tiere den Stall verlassen.
- Kranke Tiere dürfen dem UFA-Risikoschutz nicht angemeldet werden.



Artikel 5

Der UFA-Risikoschutz fällt weg:

- bei Tieren, die nicht ordnungsgemäss angemeldet wurden (Art. 4).
- bei Tieren, die noch nicht 10 Tage UFA-Kälbermilch erhalten haben.
- sofern während der Mastperiode von 65 kg Lebendgewicht bis Mastende weniger als 30 kg UFA-Kälbermilch pro Kalb eingesetzt werden.
- bei Aufzuchtkälbern.
- bei allen infektiösen Krankheiten mit Seuchencharakter, die obligatorisch gemeldet werden müssen und die von Gesetzes wegen vergütet werden (z.B. Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Rauschbrand, Tuberkulose, Bang, Rinderpest, Lungenseuche, IBR/IPV).
- bei allen übrigen seuchenähnlichen Krankheitsausbrüchen.
- bei Schäden, die durch Versicherungen gedeckt sind.
- bei Kälbermastbetrieben, die zu UFA-Kälbermilch Konkurrenz-Kälbermilchen oder ähnliche Zusatzprodukte verfüttern.
- bei Vorliegen bewusst falscher Angaben seitens des Tierhalters oder bei bewusstem Zukauf von ungeeigneten Tieren.
- bei Schäden infolge grober Fahrlässigkeit, bei Einwirkung höherer Gewalt oder bei Ausfall technischer Einrichtungen.
- bei Nichterfüllen der Bedingungen der gültigen eidgenössischen Fleischschauvorschriften, insbesondere bei
 - Untauglichkeitserklärung infolge positiven Hemmstoffnachweises
 - Untauglichkeitserklärung infolge nachgewiesener Rückstände von gesundheitsschädlichen oder unzulässigen Stoffen sowie in Fällen, bei denen die festgelegten Grenzwerte solcher Stoffe überschritten sind.
- bei Nichtbefolgung von Weisungen der UFA-Berater in bezug auf hygienische oder andere Massnahmen.
- bei Verwendung von UFA 203 Kuhmilch-Aufwerter für Mastkälber am Eimer, Ergänzungsmilchen ohne MMP (z.B. UFA 211 und UFA 212) und alle Milchpulver für die Aufzucht (UFA 207/207^{plus}).